

Coronabedingte Fehlzeiten im Praktischen Jahr

Aufgrund des Auslaufens der epidemischen Lage von nationaler Tragweite kann bei coronabedingten PJ-Fehlzeiten nicht mehr auf § 6 der Abweichungsverordnung zurückgegriffen werden.

Zukünftig ist zu prüfen, ob der neue § 3 Abs. 3 Satz 2 ÄApprO heranzuziehen ist. Daraus ergibt sich, dass bei einer „besonderen Härte“ neuerdings auch über die üblichen Fehltagsgrenzen hinausgehende Fehltage zulässig sein können, wenn das Erreichen des Ausbildungsziels nicht gefährdet ist. Dieser neue Zusatz ist angelehnt an die Formulierung im bisherigen § 6 Abs. 2 der Abweichungsverordnung.

Bei coronabedingten Fehltagen in Praktischen Jahr ist ein Antrag per E-Mail an das LPA (LPA@nizza.niedersachsen.de) zusammen mit dem Nachweis eines positiven PCR-Tests und der Quarantäneverordnung zu stellen. Das LPA prüft im Sinne einer Einzelfallentscheidung hierüber die coronabedingten Fehlzeiten abzudecken. Bitte setzen Sie auch Frau Niemeyer von der Antragstellung per E-Mail (christina.niemeyer@med.uni-goettingen.de) in Kenntnis.